Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société

Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative

= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 157 (1977)

Vereinsnachrichten: Reglement der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission

Autor: Lombard, A. / Sitter, B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Uebergangslösung bis zur vorgesehenen Neuorganisation der geologischen und geophysikalischen Landesuntersuchung: siehe BRB vom 5.2.1975, Art. 2).

I. Konstitution der Kommission

- Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Kommission durch die Sektion III der SNG und durch die Schweizerische Gesellschaft für Geophysik zuhanden des Zentralvorstandes nominiert und durch den Senat der SNG gewählt.
- 2. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 5 betragen.
- 3. Die Kommission bestimmt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär-Quästor. Letzterer braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.
- 4. Die Kommission versammelt sich jährlich mindestens einmal. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden, sofern kein Mitglied mündliche Verhandlung verlangt.
- 5. Zu den Sitzungen sind einzuladen: Der Zentralpräsident und der Generalsekretär der SNG, ein Vertreter des Amtes für Wissenschaft und Forschung (AWF) des Eidgenössischen Departementes des Innern, die Präsidenten der Geologischen, Geotechnischen, Geodätischen und Hydrologischen Kommissionen sowie der Vorsitzende der Sektion III der SNG und der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Geophysik.
- 6. Zu den Sitzungen können auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder Fachleute als Berater zugezogen werden.
- 7. Die Kommission bestellt zur Erledigung laufender Geschäfte einen Arbeits-Ausschuss (Bureau).
- 8. Der Kommission steht das Vorschlagsrecht zu für folgende Mitglieder des Schweizerischen IUGG-Nationalkomitees: IASPEI: 2 Delegierte, 1 Stellvertreter, der Korrespondent, IAGA: 1 Delegierter, 1 Stellvertreter, der Korrespondent.

II. Aufgaben der Kommission

- 9. Geophysikalische Landesuntersuchungen (Auftrag gemäss Art. 2 des BRB vom 5.2.1975) wie Erstellen von Karten der Schwere, des Magnetfeldes, der Seismizität, des spezifischen elektrischen Widerstandes, der Gesteinsdichte, der geothermischen Verhältnisse u.s.w.; Durchführung der Feldaufnahmen und der zugehörigen Laboratoriumsuntersuchungen, Ergänzung und Erneuerung bestehender Kartierungen.
- 10. Registrierung der zeitveränderlichen Felder der Erde, Erdbeben, Magnetfeld-Elemente, tellurischen Ströme, Gezeiten der festen Erde u.s.w..
- 11. Koordination der geophysikalischen Forschung in der Schweiz. Ausarbeitung von Vorschlägen und Mitwirken an Vorbereitung und Durchführung grösserer Gemeinschaftsprojekte, in Zusammenarbeit mit der Geologischen, der Geotechnischen und der Geodätischen und ev. anderen Kommissionen der SNG. Abstimmung nationaler Forschungsvorhaben auf grossräumige Programme, Mitarbeit an internationalen Projekten.
- 12. Wahrung des öffentlichen Interesses: Sichtung und Sammlung der wissenschaftlichen Ergebnisse aller in der Schweiz durchgeführten grossräumigen geophysikalischen Untersuchungen (z.B. Prospektion auf Kohlenwasserstoffe und unterirdische Speicherungsmöglichkeiten; Messungen in Alpentunneln).
- 13. Uebernahme von Aufgaben und Beratung im Rahmen der Umweltforschung (environmental sciences).
- 14. Herausgabe von Publikationen und Kartenwerken.

III. Durchführung der Aufgaben

- 15. Die Ausführung der Arbeiten wird Fachleuten übertragen, welche von der Kommission dazu eingeladen werden. Die Kommission kann für langfristige Untersuchungen eigenes Personal anstellen, sofern die Mittel hiezu vom Amt für Wissenschaft und Forschung bzw. von der SNG zugesichert sind.
- 16. Die Kommission arbeitet eng zusammen mit den bestehenden Hochschulinstituten, gegebenenfalls auch mit anderen auf dem Gebiet der Geophysik tätigen Institutionen, Gremien und Einzelpersonen.
- 17. Die Kommission kann Forschungsarbeiten, welche nicht von ihr angeregt oder durchgeführt worden sind (z.B. Dissertationen), nur finanziell unterstützen, sofern hiefür andere Mittel als die der SNG zur Verfügung stehen.

18. Veröffentlichungen: Die Schweizerische Geophysikalische Kommission veröffentlicht die Resultate ihrer eigenen oder von ihr unterstützter Untersuchungen in der Regel als "Beiträge zur Geologie der Schweiz, Serie Geophysik" (Fortsetzung der durch die Schweizerische Geotechnische Kommission begonnenen Reihe). Sie kann die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Studien und Resultate in anderer Form, vorab in Fachzeitschriften, unterstützen.

Exemplare solcher Veröffentlichungen werden im Einvernehmen mit dem für Publikationen zuständigen Vizepräsidenten der SNG (Art. 47, Abs. 2, der Statuten der SNG) an Behörden, Bibliotheken und Hochschulinstitute mit dem Vermerk "Mit Unterstützung der Geophysikalischen Kommission der SNG" abgegeben.

Die eigenen Veröffentlichungen erfolgen im Einvernehmen mit der Publikationskommission der SNG (Art. 47 der Statuten).

Ueber den Standort der eingehenden Tauschschriften entscheidet die Kommission. Sie bleiben Eigentum der SNG.

IV. Verwaltung der Mittel und Berichterstattung, Entschädigungen

- 19. Einnahmen der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission:
 - a) vom Bund direkt und über die SNG bewilligte Kredite,
 - b) Mittel von Stiftungen und Fonds,
 - c) weitere Zuwendungen, allfällige Honorareinnahmen und Autorbeiträge,
 - d) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen.
- 20. Die Verwaltung der Geldmittel ist Aufgabe des Quästors der Kommission (Spezialquästor, Art. 66 der Statuten der SNG). Die Jahresrechnung, abgeschlossen jeweils am 31. Dezember, die Beitragsgesuche und Budgets sind dem Generalsekretariat zuhanden des Zentralvorstandes der SNG gemäss den jeweiligen Vorschriften einzureichen.
 - Die Verwaltung der vom Bund direkt gewährten Kredite und der von dritter Seite zuhanden der Landesuntersuchung erhaltenen Mittel untersteht nicht der Kontrolle der SNG.
- 21. Der Präsident erstellt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission und den Stand der Projekte gemäss den jeweiligen Vorschriften (Art. 45 der Statuten der SNG).
- 22. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen eine Reiseentschädigung und je nach Aufwand weitere Spesenentschädigungen.

V. Schlussbestimmungen

- 23. Auflösung der Schweizerische Geophysikalischen Kommission: Falls die Tätigkeit der Kommission eingestellt wird, fallen sämtliche Aktiven, die Publikationsvorräte und die Bibliothek an die SNG, die sich mit dem AWF hierüber ins Einvernehmen setzt.
- 24. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG, unter Vorbehalt des der Kommission gemäss BRB vom 5.2.1975 erteilten Auftrages.
- 25. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 13. Mai 1972. Es wurde am 30. Oktober 1976 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter